

100. 1. Kann bei Gesellschaften m. b. H. die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragmäßige Aufrechnung wirksam geschehen?
2. Kann die erfolgte Eintragung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister aus dem Grunde angefochten werden, daß die von den Geschäftsführern bei der Anmeldung abgegebene Versicherung tatsächlich unrichtig gewesen sei?
3. Wirkung der Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister.
- Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., v. 20. Mai 1898
§§ 8. 14. 19. 54. 57.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1903 i. S. M. (Bekl.) w. E. M. & Co.
(Kl.). Rep. I 120/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Gesellschafter der am 4. Mai 1897 mit einem Stammkapital von 1000000 *M* gegründeten klagenden Gesellschaft m. b. H. Durch notariellen Gesellschaftsbeschluß vom 8. März 1899 wurde die Erhöhung des Stammkapitals um 250000 *M* bestimmt. Der Beklagte trat diesem Beschlusse durch notarielle Erklärung vom 4. April dess. Jahres bei und übernahm dabei eine auf das erhöhte Stammkapital zu lei ende Stammeinlage von 50000 *M*. Bevor der Erhöhungsbeschluß in das Handelsregister eingetragen wurde, führte die Gesellschaft gegen den Beklagten, der mit der Einzahlung der einberufenen 25 Prozent dieser weiteren Einlage = 12500 *M* säumig war, das Reduzierungsverfahren durch und versteigerte am 16. September 1899 dessen neuen Geschäftsanteil öffentlich; der Geschäftsanteil wurde dem Architekten v. H. zugeschlagen. Daraufhin nahm die Klägerin den Beklagten auf den Ausfall in Anspruch. Diese Klage wurde jedoch durch das rechtskräftig gewordene Urteil vom 20. März 1900 mit der Begründung abgewiesen, daß die vor der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister ergangene Verlustigenerklärung rechtsunwirksam gewesen sei. Inzwischen hatte ein anderer Gesellschafter, Kaufmann K., für den Beklagten den rückständigen Betrag von 12500 *M* in der Weise entrichtet, daß er von seiner höheren fälligen Forderung an die Klägerin eine entsprechende Summe zur Aufrechnung stellte. In den Büchern der Klägerin wurde dieser Betrag dem K. belastet und dem Beklagten als Einzahlung auf seine neue Stammeinlage gut geschrieben. Die Geschäftsführer der Klägerin gaben nunmehr vor dem Gerichte die gesetzlich erforderliche Versicherung ab, daß die vorgeschriebenen Leistungen auf die weiteren Stammeinlagen bewirkt seien, und der Gegenstand dieser Leistungen sich in ihrer freien Verfügung befinde. Am 8. Januar 1900 erfolgte die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister.

Nunmehr verlangte die Klägerin vom Beklagten die Einzahlung des Restbetrages von seiner neuen Stammeinlage mit 37500 *M*. Der Beklagte stützte seinen Antrag auf Klageabweisung darauf, daß

1. die durch R. bewirkte Aufrechnung keine gesetzlich wirksame Einzahlung der einggerufenen 25 Prozent der neuen Stammeinlage enthalten habe, und danach auch die Versicherung bei der Anmeldung unzutreffend gewesen, und die Eintragung in das Handelsregister zu unrecht erfolgt sei;

2. das im Vorprozesse ergangene Urteil dem Ersteigerer, Architekten v. H., der in gutem Glauben sei, nicht präjudiziere und daher die Klägerin, da v. H. die Zurückgewährung des erworbenen Geschäftsanteils verweigere, gar nicht in der Lage sei, ihm, dem Beklagten, den Geschäftsanteil wieder zu verschaffen.

Das Landgericht sprach die Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrage, jedoch nur „Zug um Zug gegen Gewährung eines Geschäftsanteils der Klägerin zum Nominalbetrage von 50000 *M* auf das durch Beschluß vom $\frac{8. \text{ März}}{4. \text{ April}}$ 1899 erhöhte Kapital“, aus. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg; dagegen kam auf die Anschlußberufung der Klägerin der erwähnte Vorbehalt in Wegfall.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht geht davon aus, daß die vom Mitgesellschafter R. vorgenommene Berichtigung der einggerufenen Rate des Beklagten von seiner Einlage auf das erhöhte Stammkapital, da sie nur durch Aufrechnung bewirkt worden sei, eine wirkliche Einzahlung nicht darstelle, und daß daher die Versicherung der Geschäftsführer bei der Anmeldung der Stammkapitalserhöhung zum Handelsregister tatsächlich unrichtig gewesen sei. Diese Frage läßt das Berufungsgericht unentschieden, weil die Zulässigkeit der Aufrechnung für den Fall einem Bedenken unterliege, daß etwa nach der damaligen Bilanz eine Vermögensunzulänglichkeit der Klägerin bestanden haben sollte. Beide Instanzen sind dann aber übereinstimmend der Ansicht, daß es auf die tatsächliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit der nach § 57 Abs. 2, § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{20. \text{ April } 1892}{20. \text{ Mai } 1898}$ abzugebenden Versicherung nicht ankomme, daß vielmehr allein die Eintragung in das Handelsregister entscheide. Hiergegen wendet sich die Revision. Ihre Angriffe mußten indessen schon daran scheitern, daß im vorliegenden Falle eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Einzahlung des einggerufenen Teiles nachgewiesen ist. Das Gesetz ver-

langt nicht „bare“ Einzahlung. In § 19 Abs. 2 ist auch nicht die Aufrechnung überhaupt, sondern nur die einseitige Aufrechnung durch den Gesellschafter ausgeschlossen. Vorliegend handelt es sich aber um eine von der Gesellschaft angenommene, vereinbarte Aufrechnung. Es steht weiter fest, daß bei der Aufrechnung dem Mitgesellschafter R. eine dem aufgerechneten Betrag entsprechende fällige Forderung gegen die Gesellschaft zustand. Durch die Aufrechnung ist daher ein die Schuld des Beklagten deckender Wert in das Vermögen der Gesellschaft gelangt. Unter solchen Umständen ist die Zulassung der Aufrechnung unbedenklich. Mit Unrecht beruft sich das Landgericht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1898 in den Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 41 S. 120 flg. Der dort behandelte Fall lag völlig verschieden; die Zulässigkeit einer vertragsmäßigen Aufrechnung wurde nur beanstandet, weil „eine für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährende Vergütung“ (§ 19 Abs. 3 des Ges.) zur Aufrechnung benutzt werden sollte (S. 124). Gegenüber dem Bedenken des Kammergerichts muß allerdings zugegeben werden, daß dann, wenn zur Zeit der Aufrechnung das Vermögen der Gesellschaft nicht hingereicht hätte, um ihre Schulden zu decken, und sonach die aufgerechnete Forderung des R. nicht vollwertig gewesen wäre, die Wirkung der Aufrechnung als Einzahlung berechtigten Zweifeln unterliegen würde. Allein die Verhandlungen ergeben nicht den geringsten Anhalt für eine solche Annahme, und die bloße Möglichkeit, daß das Vermögen der Gesellschaft unzureichend sein konnte, die freilich immer denkbar ist, kann keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Aber auch abgesehen hiervon erweisen sich die Angriffe der Revision als verfehlt. Mit den Vorinstanzen ist vielmehr anzuerkennen, daß auch dann, wenn man die Unrichtigkeit der abgegebenen Versicherung unterstellt, die daraufhin erfolgte Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister zu Recht besteht, so daß der Wirksamkeit dieses Beschlusses die Bestimmung des § 54 Abs. 3 des Ges. nicht mehr entgegen gehalten werden kann. Nicht zu prüfen ist, ob eine Eintragung angefochten oder etwa nach § 144 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen gelöscht werden könnte, wenn die vorgeschriebene Versicherung überhaupt nicht abgegeben worden wäre, wenn also ein formaler Mangel des Verfahrens vorliegen würde. Ein solcher

Fall steht nicht in Frage. Vielmehr handelt es sich nur um die — der Prüfung des Registerrichters gar nicht zugängliche — sachliche Unrichtigkeit der abgegebenen Versicherung. Daß ein solcher Mangel die Wirksamkeit der einmal erfolgten Eintragung hindern oder aufheben könnte, läßt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes nicht entnehmen und würde auch mit der Bedeutung der Eintragung für die Öffentlichkeit nicht vereinbar sein. In diesem Sinne hat auch schon die bisherige Rechtsprechung, sowohl des Reichsoberhandelsgerichts, wie des Reichsgerichts, die von den materiellen Unterlagen unabhängige Wirksamkeit der vollzogenen Registereintragung anerkannt. Die Revision freilich stellt dies in Abrede. Sie meint, daß dieser Grundsatz nicht allgemein ausgesprochen worden sei, sondern nur für Fälle, wo, wie bei Liquidation, Konkurs, das Interesse Dritter, der Gläubiger, in Frage stehe: diesen gegenüber solle die einmal geschene Eintragung unanfechtbar sein, während den Gesellschaftern unter sich die Geltendmachung materieller Einwendungen nicht entzogen sei. Das Letztere ist in gewissem Umfange richtig, hat aber für den vorliegenden Streit keine Bedeutung. Es handelt sich gar nicht darum, ob der Beklagte den Kapitalerhöhungsbeschluß oder seine Übernahme eines Anteils an dem erhöhten Stammkapital aus irgend einem Grunde anfechten könnte. Gegen die Gültigkeit dieser Akte hat er selbst nicht den geringsten Einwand erhoben. In Frage kommt nur, ob durch die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister die unerläßliche Voraussetzung für dessen rechtliche Wirksamkeit gegeben sei, und in dieser Richtung kann nicht zugegeben werden und findet auch in den von der Revision angeführten Entscheidungen keinen Anhalt, daß ein Unterschied zu machen sei, je nachdem es sich um die Beziehungen der Gesellschafter unter sich und zu der Gesellschaft oder um die Interessen der Gläubiger handelt. Verfehlt ist auch der Angriff der Revision, wenn sie eine Verpflichtung der Gesellschaft zum Schadensersatz für die durch die Geschäftsführer mittels unrichtiger Angaben „erschlichene“ Eintragung in das Handelsregister zu konstruieren versucht, um daraus abzuleiten, daß die Klägerin, wenn die Eintragung wirksam sei, den früheren Zustand wieder herstellen müßte, so daß der Beklagte im Ergebnis doch nicht in Anspruch könnte genommen werden. Ganz abgesehen davon, daß ein solcher Einwand in den Vorinstanzen nicht erhoben worden ist, ergibt sich ohne weiteres die

Unschlüssigkeit des Vorbringens. Die Erwirkung der Registereintragung ist eine selbstverständliche Konsequenz aus dem im Erhöhungsbeschluss erklärten Willen, an welchem auch der Beklagte teilgenommen hat. Wenn die Eintragung die Wirkung hat, daß er nun seiner Übernahmeerklärung gemäß in Anspruch genommen werden kann, was er früher nicht konnte, so ist doch in der Herbeiführung dieser Änderung keine Beschädigung des Beklagten, am allerwenigsten eine widerrechtliche Beschädigung enthalten. Daß ihm gerade aus dem angeblich unrichtigen Inhalte der von den Geschäftsführern zur Erwirkung der Eintragung abgegebenen Versicherung ein Schaden erwachsen sei, ist nicht behauptet.

Der Beklagte hat der Klage gegenüber weiter eingewendet, daß infolge des — wenn auch für nichtig erklärten — Reduzierungsverfahrens der gutgläubige Erwerber des Geschäftsanteils zu schützen, und daher die Klägerin gar nicht mehr in der Lage sei, ihm, dem Beklagten, diesen Geschäftsanteil, auf welchen die eingeklagte Zahlung geschuldet werde, zu verschaffen. Diesen Einwand haben beide Instanzen für unbegründet erklärt. Das Landgericht ist zu diesem Ergebnis aus der Ansicht heraus gelangt, daß die Klägerin nur einen äquivalenten, nicht den identischen früheren Geschäftsanteil des Beklagten einzuräumen habe, und hat dann auch in Konsequenz dieser Auffassung die Verurteilung des Beklagten nur Zug um Zug gegen Gewährung eines Geschäftsanteils von 50000 *M* ausgesprochen. Diese Ansicht ist verfehlt. Der Revision muß zugegeben werden, daß, wenn sein Geschäftsanteil infolge der Versteigerung auf den Architekten v. H. übergegangen ist, der Beklagte sich nicht gefallen zu lassen braucht, mit einem anderen, wenn auch gleich hohen, Geschäftsanteil abgefunden zu werden. Im Gegensatz zum Landgericht hat die Berufungsinstanz angenommen, daß von einem Übergange des Geschäftsanteils auf den Ersteigerer v. H. keine Rede sein könne, daß vielmehr dem Beklagten nach wie vor, und ohne daß es eines besonderen Verschaffungsaktes seitens der Klägerin bedürfe, der ursprüngliche Geschäftsanteil ungeschmälert zustehe. Sie hat deshalb den Vorbehalt bei der Verurteilung des Beklagten gestrichen. Die Begründung dieser Ansicht ist darauf gestützt, daß das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 50 veröffentlichte Urteil hier nicht verwendet werden könne, weil die Vorschriften der Artitel 306 flg. des A.D.H.G.B.'s,

welche es selbst als seine rechtliche Grundlage bezeichne, nur auf körperliche Sachen, nicht aber auf Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. Bezug hätten, und weil, auch wenn die Bestimmungen in §§ 42 flg. A.L.R. I. 15 Anwendung finden sollten, doch aus § 39 I. 11 daselbst sich ergebe, daß durch die Versteigerung ein Kaufgeschäft über den gar nicht vorhandenen Geschäftsanteil nicht zu stande gekommen sei. Im Ergebnis ist dem beizustimmen. Die Revision versucht zwar in eingehender Ausführung den Nachweis zu erbringen, daß das erwähnte reichsgerichtliche Urteil seinen Ausspruch keineswegs auf körperliche Sachen habe beschränken wollen. Darauf braucht nicht näher eingetreten zu werden. Denn selbst wenn dies richtig wäre, so könnte daraus doch nicht folgen, daß der Schutz des gutgläubigen Erwerbers auch auf die Ersteigerung eines Geschäftsanteils, der rechtlich noch gar nicht bestand, auszudehnen sei. Dies ist das Entscheidende. Es handelt sich nur um den Erwerb des Eigentums. Dieser aber kann an einem nicht existierenden Gegenstand unter keinen Umständen und nach keinem Rechte statt haben. Welche obligatorischen Beziehungen durch die Versteigerung entstanden sind, ist für die vorliegende Frage gleichgültig. Es ist deshalb zu bezweifeln, aber auch unerheblich, ob es nötig war, die vom Berufungsgericht angeführten Bestimmungen des A.L.R. heranzuziehen. Bei der mündlichen Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin noch geltend gemacht, daß von dem Beklagten auch behauptet worden sei, der Architekt v. H. sei auf vorherige Anmeldung, nachdem die notarielle Versteigerungsverhandlung zu den Registerakten eingereicht worden sei, als Gesellschafter in das Gesellschaftsregister eingetragen worden. Diese Behauptung könnte von Bedeutung sein, wenn sich daraus entnehmen ließe, daß die Klägerin den Geschäftsanteil des Beklagten nachträglich, nachdem er rechtlich entstanden war, dem v. H. übereignet habe. Allein dies ergibt die Behauptung nicht. Abgesehen aber davon ist sie für den vorliegenden Streit nicht von Erheblichkeit. Mitgesellschafter würde der v. H. dadurch nicht geworden sein, und einen Anspruch auf Berichtigung hat der Beklagte nicht erhoben.“ . . .